

Auflagen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die Sondernutzung wird widerruflich unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen genehmigt:

Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen gemäß § 33 StVO grundsätzlich keine Werbeanlagen zugelassen werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Nach § 9 Abs. 6 FStrG sind Anlagen der Außenwerbung den Hochbauten des § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen des § 9 Abs. 2 FStrG gleichgestellt. Längs von **Bundesstraßen** dürfen diese gem. § 9 Abs. 1 FStrG außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu einem Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Bis zu einem Abstand von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dürfen die Werbeanlagen gem. § 9 Abs. 2 FStrG nicht geeignet sein, z. B. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

Nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG dürfen längs von **Staatsstraßen** außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu einem Abstand von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke keine baulichen Anlagen errichtet werden. Bis zu einem Abstand von 40 m zum Rand der Fahrbahndecke dürfen die Werbeanlagen gem. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG nicht geeignet sein, z. B. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

Die Plakattafeln dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.

Die Plakattafeln dürfen nicht reflektieren.

Die Plakattafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.

Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakattafeln nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

Die Plakattafeln werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.

Sollten die Plakattafeln beschädigt und unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.

Die Plakattafeln müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.

Das Grundstück ist nach Abbau des Plakattafeln im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

Sollten die Plakattafeln Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

Die Plakattafeln müssen spätestens drei Tage nach der Veranstaltung abgebaut sein.

Weitere Auflagen bleiben uns vorbehalten.